

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Hans-Ruedi Jung
Telefon 041 349 12 70
E-Mail hans-ruedi.jung@horw.ch

11. Oktober 2018 922.1

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2018-687 von Claudia Rösli Schuler, L20, und Mitunterzeichnenden: Kantonale Aufgaben- und Finanzreform 2018

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Juli 2018 ist von Claudia Rösli Schuler, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Die kantonale Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) will die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie deren Finanzierung neu regeln. Am 3. Mai 2018 veröffentlichte der Kanton Luzern das Massnahmenpaket, das in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zustande kam, und eröffnete damit die Vernehmlassung welche für die 83 Luzerner Gemeinden bis zum 20. Juli 2018 dauerte.

Die zentralen Elemente des Pakets sind die Gegenfinanzierung im Wasserbau, ein neuer Kostenteiler für die Volksschule sowie Anpassungen im Finanzausgleich. Damit will der Kanton seine Finanzen ins Lot bringen und die Gemeinden stärker am Finanzausgleich beteiligen.

Es fällt auf, dass die Gemeinde Horw, obwohl sie stark von der AFR18 betroffen ist, bei der Medienmitteilung der Stadt zusammen mit den Verlierer-Gemeinden nicht mitmacht.

Darum möchten wir folgende Fragen klären:

1. Werden die finanziellen Interessen unserer Gemeinde genügend wahrgenommen oder zugunsten des Kantons geopfert?
2. Unterstützt der Gemeinderat somit diesen juristisch umstrittenen Eingriff in die Gemeindeautonomie mit einem Zwang zur Steuerfussenkung?
3. Warum fordert der Gemeinderat nicht nur die notwendige einseitige Erhöhung des Steuerfusses beim Kanton um weiterhin eine eigenständige Steuerpolitik betreiben zu können?
4. Ist der Verzicht auf den bisherigen Teiler für die Sondersteuern zwischen Gemeinden und Kanton verhältnismässig zur Anpassung des Bildungskostenteilers?
5. Erfolgte die Nichtteilnahme an dieser klärenden Aktion aus Rücksicht auf ein Mitglied der Verbandsleitung des VLG?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir herzlich."

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Werden die finanziellen Interessen unserer Gemeinde genügend wahrgenommen oder zugunsten des Kantons geopfert?

Die Gemeinde Horw nimmt ihre Interessen, namentlich auch die finanziellen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit wahr. Deshalb engagiert sie sich in diversen kantonalen und regionalen Gremien (Verband Luzerner Gemeinden, LuzernPlus, K5 etc.). Letztlich kann

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

es aber den Gemeinden nur gut gehen, wenn es dem Kanton Luzern gut geht und umgekehrt. Die staatspolitische Verantwortung der Gemeinden kann sich deshalb nicht ausschliesslich auf die Wahrnehmung kommunaler Interessen beschränken.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ist bereit, als Kompensation für die nachhaltigen Entlastungen durch das Konsolidierungsprogramm 17 und als Entgegenkommen für die positive Haushaltneutralität zugunsten der Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 08, durch die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) eine Mehrbelastung der Gesamtheit der Gemeinden von maximal netto 5 Millionen Franken zu akzeptieren. Allerdings darf diese Mehrbelastung pro Gemeinde, Einwohner und Einwohnerin und Jahr nicht mehr als 60 Franken ausmachen. Der Gemeinderat teilt aus oben erwähnten Gründen diese differenzierte Haltung des VLG.

Zu 2. Unterstützt der Gemeinderat somit diesen juristisch umstrittenen Eingriff in die Gemeindeautonomie mit einem Zwang zur Steuerfussenkung?

Der Steuerfussabtausch ist nicht isoliert, sondern im Gesamtkontext der AFR18 zu betrachten. Die AFR18 ist ein Projekt, das nur erfolgreich sein kann, wenn beide Staatsebenen, d.h. Kanton und Gemeinden, bereit sind, zu geben und zu nehmen. Der VLG hat diesbezüglich frühzeitig seine Gelingensbedingungen formuliert. Der Gemeinderat hat sich von Anfang an hinter diese Gelingensbedingungen gestellt.

Zu 3. Warum fordert der Gemeinderat nicht nur die notwendige einseitige Erhöhung des Steuerfusses beim Kanton um weiterhin eine eigenständige Steuerpolitik betreiben zu können?

Eine Erhöhung des Steuerfusses des Kantons ist in einer Volksabstimmung im Jahr 2017 von den Stimmberechtigten abgelehnt worden. Eine einseitige Steuererhöhung dürfte deshalb nach so kurzer Zeit kaum eine Chance haben.

Die AFR18 enthält unter anderem wesentliche Entlastungen der Gemeinden zulasten des Kantons, so, dass sich ein Steuerfussabtausch bzw. eine befristete Steuerfussenkung der Gemeinden rechtfertigen lässt. Nach einer Sperrfrist von 1 Jahr sind die Gemeinden wieder frei, eine eigenständige Steuerpolitik zu betreiben.

Zu 4. Ist der Verzicht auf den bisherigen Teiler für die Sondersteuern zwischen Gemeinden und Kanton verhältnismässig zur Anpassung des Bildungskostenteilers?

Wie erwähnt, handelt es sich bei der AFR18 um ein komplexes Projekt, das aus mehreren Teilprojekten in den Bereichen Bau, Umwelt, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Finanzen, Gesundheit, Soziales, Justiz und Sicherheit besteht. Wenn die beteiligten Gemeinwesen ausschliesslich ihre Partikularinteressen verfolgen und Teile aus dem Projekt herauszubrechen versuchen, kann die AFR18 nicht gelingen. Grundsätzlich ist deshalb am Gesamtpaket (Mantelerlass zur AFR18) festzuhalten.

Die Verschiebung des Kantonsanteils an den Sondersteuern zugunsten des Kantons führt jedoch dazu, dass bei einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden die Gelingensbedingungen des VLG nicht eingehalten werden können. Insbesondere für die Gemeinde Horw ist die Massnahme zudem derart einschneidend, dass sich der Gemeinderat veranlasst sah, diese im Vernehmlassungsverfahren abzulehnen.

Zu 5. Erfolgte die Nichtteilnahme an dieser klärenden Aktion aus Rücksicht auf ein Mitglied der Verbandsleitung des VLG?

Der Gemeinderat nimmt bei seinen Stellungnahmen keine Rücksicht auf das Engagement seiner Mitglieder in irgendwelchen Gremien. Der Gemeinderat ist unter Abwägung aller Argumente einzig dem Wohlergehen der Gemeinde als Ganzes verpflichtet. Allerdings pflegt der Gemeinderat im Rahmen von Vernehmlassungen, seine von der Vorlage abweichende Haltung direkt den Einladenden mitzuteilen und nicht in den Medien breitzutreten.

Bei der erwähnten Vernehmlassung zur AFR18 hat der Gemeinderat eine differenzierte Stellungnahme abgegeben (siehe Beilage). Der Gemeinderat hält eine strikte Ablehnung der Vorlage für nicht zielführend. Die erwähnte Medienmitteilung hat nach Ansicht des Gemeinderats zu keiner Klärung des komplexen Sachverhalts, sondern eher zu verhärteten Fronten geführt. Deshalb hat sich der Gemeinderat nicht an der Medienmitteilung beteiligt. Der Gemeinderat setzt in dieser staatspolitisch wichtigen Angelegenheit mehr auf konstruktives Mitwirken als auf Konfrontation.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

- Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Horw zum Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 bestehend aus Begleitbrief und Fragebogen.

Versand: 16. Oktober 2018

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Hans-Ruedi Jung
Telefon 041 349 12 70
E-Mail hans-ruedi.jung@horw.ch

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6003 Luzern
vernehmlassung.fd@lu.ch

5. Juli 2018 922.1

Vernehmlassung Aufgaben- und Finanzreform 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2018 haben Sie uns zu einer Stellungnahme zur Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) eingeladen, wofür wir uns bedanken.

Ergänzend zum Fragebogen äussern wir uns wie folgt:

1. Positionspapier des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG)

Die Gemeinde Horw erachtet das Positionspapier des VLG vom Sommer 2017 betreffend AFR18 als grundsätzliche Gelingensbedingung. Die entsprechenden Prämissen sind in der Stellungnahme des VLG zur AFR18 erwähnt. Ein Abweichen von diesem Positionspapier könnte von der Gemeinde Horw nicht akzeptiert werden und würde zu einer vollständigen Ablehnung des AFR18 durch die Gemeinde Horw führen.

2. Zu schliessend Lücke – Reihenfolge der Legiferierung

Es ist offensichtlich, dass die Vernehmlassungsunterlagen AFR18 erst einen Zwischenstand darstellen können. Zu gross sind noch die Abweichungen vom Positionspapier des VLG, zu gross sind die Verwerfungen, zu gross ist die finanzielle Lücke, die es zu schliessen gilt. Als mögliche Lückenfüllerin könnte die Steuergesetzrevision 2020, die im Gefolge der nationalen Steuergesetzrevision, auf Stufe Kanton angedacht ist, dienen. Da jedoch das Resultat der kantonalen Steuergesetzrevision noch weitgehend unbekannt ist, verlangt der VLG zu Recht, dass diese zur Zeit nicht als Gegenfinanzierung herangezogen werden darf. Um diese Unsicherheit zu beseitigen, schlagen wir vor, die AFR18 bis nach Abschluss der Steuergesetzrevision zurück zu stellen. Danach wird bekannt sein, ob und welchen Beitrag das neue Steuerregime zur Deckung der AFR18-Lücke beitragen kann. Dieses Vorgehen würde die Diskussion um die im Grundsatz sinnvolle AFR18 deutlich entkrampfen.

3. Grundsätzliche Unterstützung der Stellungnahme des VLG

Wir unterstützen im Grundsatz die Stellungnahme des VLG zur AFR18. In folgenden Punkten vertritt die Gemeinde Horw eine abweichende Haltung:

3.1. Ertragsteiler Sondersteuern

Bereits bei der letzten Aufgabenreform (2008) wurde der Schlüssel zu Ungunsten der Gemeinden verändert. Mit der neuerlichen Veränderung des Ertragsschlüssels verliert die Gemeinde 44% des Steuerertrages Sondersteuern. Die Globalbilanz wird für die Gemeinde Horw in diesem Bereich zu optimistisch dargestellt. Wahrscheinlich wird Horw deutlich mehr verlieren. Gemäss Globalbilanz verliert die Gemeinde Horw rund 1.5 Mio. Franken bei den Erträgen Sondersteuern. Gemäss aktuellem Finanzplan der Gemeinde Horw liegt der Verlust gar bei 1.672 Mio. Franken. Im Finanzplan haben wir den zukünftigen Ertrag eher vorsichtig geschätzt. So betrug der effektive Ertrag in den Jahren 2012–2014 rund 6.2 Mio. Franken. Ein Ausfall von 44% betrüge in diesen Jahren 2.7 Mio. Franken und nicht 1.5 Mio. wie in der Globalbilanz ausgewiesen.

Ein weiterer negativer Aspekt dieses Gegenfinanzierungsinstruments betrifft den Vollzug. Die Gemeinden sind alleine zuständig für die Veranlagung und das Inkasso der Sondersteuern. Dies verursacht einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Kommt es letztlich auch noch zu einem Gerichtsfall, verbleiben der Gemeinde auch diese Kosten. An die Kosten des Vollzugs leistet der Kanton keine Beiträge und erhält demnach nahezu ohne Aufwand seinen Anteil an den Sondersteuern. Es stellt sich demnach die Frage, wie gross die Motivation der Gemeinde bzw. ihrer Verwaltungsangestellten bleiben wird, einen grösseren Aufwand für die Veranlagung und das Inkasso der Sondersteuern zu betreiben.

Den vorgeschlagenen Ertragsteiler bei den Sondersteuern lehnen wir deshalb entschieden ab. Eventualiter ist bei der Berechnung des Ertragsausfalls auf eine grössere Anzahl Basisjahre abzustellen.

Auf jeden Fall ist für uns die Beibehaltung des Ertragsteilers Sondersteuern (50:50) wichtiger als der paritätische Bildungskostenteiler.

3.2 Individuelle Prämienverbilligung bei der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (IPV WSH)

Im Sinne der Globalbilanz können wir die Übernahme der Ergänzungsleistungen akzeptieren. Wir unterstützen den Vorschlag des VLG, dass für die Entwicklung der Zahlen eine dynamische Analyse erstellt wird und in einem Monitoring mit den Gemeinden ausdiskutiert wird.

Die Übernahme der IPV WSH lehnen wir jedoch ab, da der Kanton einerseits dafür Bundesgeld bezieht, die Gemeinden aber andererseits die Kosten tragen. Das entspricht nicht einem partnerschaftlichen Miteinander.

3.3 Musikschulstrategie

Die Musikschule Horw ist, wie andere Musikschulen auch, gut organisiert und wird als kulturelle Institution wahrgenommen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Kanton hier in die Handlungsfreiheit der Gemeinden eingreifen will. Ein Mehrwert ist für uns nicht ersichtlich, weshalb wir eine Reduktion der Anzahl Musikschulen ablehnen.

3.4 Aufteilung Inkassoprovisionen

Wir beurteilen es als fragwürdig, wenn die Gemeinden neu nur noch 28% der Sondersteuern erhalten (was wir ablehnen) und gleichzeitig auch noch auf die Inkassoprovision verzichten

müssen. Die Gemeinden sollen fachlich korrekte Veranlagungen vornehmen, wobei die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten wichtig ist (z.B. für die Bestimmung des Handänderungswerts oder das Erkennen von Kettengeschäften). Insbesondere beim Beschreiten des Rechtswegs fallen dabei Kosten an, die von der Gemeinde zu tragen sind. Die Inkassoprovision belässt der Gemeinde eine minimale Entschädigung für diesen Aufwand. Auf das Gesamtpaket "Entschädigungsmodelle Steuerverwaltung" ist deshalb zu verzichten.

3.5 Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen

Seit Jahren verfügen einzelne Gemeinden im Kanton Luzern über die Kompetenz, Verkehrsanordnungen zu erlassen. Bisher hat dies unseres Wissens nie zu ernsthaften Problemen geführt. Wir beantragen deshalb, u.a. als weitere Entlastungsmassnahme für den Kanton, den Gemeinden die Kompetenz zu erteilen, auf ihrem Gemeindegebiet auf allen Strassen (ausser National- oder Kantonsstrassen) in eigener Regie Verkehrsanordnungen zu treffen.

3.6 Härtefallausgleich

Das Grundprinzip, wonach der Härteausgleich befristet ist und unter den Gemeinden erfolgen muss, unterstützen wir. Wichtig ist, dass nur wenige Gemeinden und nur eher ressourcen-schwache Gemeinden in den Härteausgleich fallen dürfen. Fallen grosse und/oder ressourcenstarke Gemeinden wie Horw, Meggen, Luzern, Emmen oder Kriens in den Härteausgleich, beurteilen wir die Vorlage als gefährdet. Aufgrund der heute vorliegenden Zahlen würden genau solche Gemeinden in den Härtefallausgleich fallen und dies erst noch befristet. Es ist weder möglich, diese Härtefälle durch die andern Gemeinden gegen zu finanzieren, noch ist es für die betroffenen Kommunen zumutbar, nach Ablauf der Härtefalldauer, diese Ausfälle dauernd zu tragen.

Das Resultat des Härtefallausgleichs, wie es derzeit in der Vernehmlassung steht, lehnen wir ab.

3.7 AFR18 und Finanzausgleich

Diese Massnahme führt u.a. mit dazu, dass die ressourcenstarken Gemeinden in den Härtefallausgleich des AFR18 fallen, was an und für sich ein Widerspruch zu den Zielen des Finanzausgleichs ist. Wir zweifeln zudem an den Berechnungen und verlangen, dass die Auswirkungen des AFR18 auf den Finanzausgleich nochmals überprüft, für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen und in der Globalbilanz richtig bewertet werden. Unsere Berechnungen zeigen derzeit ein deutlich schlechteres Resultat für unsere Gemeinde.

4. Weiteres Vorgehen

Die Vorlage AFR18 ist nach unserem Dafürhalten umfassend aufbereitet worden, aber noch unfertig. Es sind noch zu viele Fragen offen. Wir begrüssen die Weiterbearbeitung der Vorlage, erwarten jedoch, dass die Gemeinden vor der parlamentarischen Beratung im Kantonsrat nochmals zur Stellungnahme eingeladen werden. Sollten Sie unserem Vorschlag, die Steuergesetzesrevision noch vor der AFR18 zu verabschieden, Folge leisten, verbliebe genügend Zeit für eine zweite Vernehmlassung zum AFR18.

Wir danken Ihnen für die grosse Vorarbeit und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Juli 2018

Freundliche Grösse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 1. Mai 2018

Aufgaben- und Finanzreform 18
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: Gemeinde Horw
Adresse: Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw
Ansprechperson für Rückfragen: Gemeinderat Hans-Ruedi Jung
Telefonnummer: 041 349 12 70
E-Mail-Adresse: hans-ruedi.jung@horw.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:
www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1 AFR18 «light»

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Aufgabenteilung im Wasserbau mit den Massnahmen «Mittelverteilung für Strassen und öV» (vgl. Kap. 4.1.2) und «Individuelle Prämienverbilligung und Wirtschaftliche Sozialhilfe» (vgl. Kap. 4.4.1) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Gemeinde Horw unterstützt eine stimmige Vorlage zur AFR 18 als Ganzes. Den Sinn einer Bezeichnung AFR 18 "light" sehen wir nicht - genausowenig wie eine gruppenweise Gegenfinanzierung. Nach unserem Verständnis gibt es ein Gesamtpaket, in dem alle Be- und Entlastungen als Ganzes zu bewerten sind.

Sind Sie mit der Neuregelung der Zuständigkeiten für den Erlass von Verkehrsanordnungen (vgl. Kapitel 4.1.4) einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen ist vollständig den Gemeinden zu übertragen. Der Kanton kann mittels Beratung und Umsetzungshilfen subsidiär auf die Verkehrsanordnungen einwirken.

Unterstützen Sie die Vereinfachung der Entschädigungen in der Steuerverwaltung (vgl. Kap. 4.3.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Verzicht auf die Inkassoprovision bei den Sondersteuern führt zu einer Situation, die nicht den geleisteten Arbeiten entspricht. Die Gemeinden erstellen nicht nur die Veranlagung, sie tragen auch die Kosten des Rechtswegs. Mit der Inkassoprovision erhalten die Gemeinden also eine Abgeltung für die Arbeit und ihr Risiko. Den Gemeinden zusätzlich zur Umverteilung der Sondersteuern auch noch die Inkassoprovision zu streichen, beurteilen wir deshalb als übertrieben und nicht gerechtfertigt. Folglich ist der ganze Block zu streichen (inkl. Umverteilung LuTAX).

Sollen Angebote an Palliativmedizin und -pflege eingeführt und gefördert werden (vgl. Kap. 4.4.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Im Projekt wurde vereinbart, dass im Rahmen der AFR 18 keine neuen Angebote entstehen dürfen. Diese erschweren die Lösungsfindung wesentlich. Eine Verbindung zur AFR 18 sehen wir als nicht gegeben. Auch wenn die Massnahme dem politischen Willen entsprechen mag und die Aufgabenteilung allenfalls tangiert ist: Die Massnahme ist in einem separaten Projekt zu beschliessen.

Soll eine Fachgruppe Sozialversicherungen eingeführt werden (vgl. Kap. 4.4.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

2 Volksschulkostenteiler

Welchen Kostenteiler bevorzugen Sie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen?

50:50 40:60
25:75 anderen: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Begründung/Erläuterungen:

Die Gemeinden setzen sich seit Jahren für die Aequivalenz im grössten Posten der Gemeinberechnungen ein. Es ist unstrittig, dass diese Aequivalenz einem Kostenteiler von 50:50 entspricht. Daran wollen wir festhalten. Der Kostenteiler ist im Gesamtpaket zu realisieren, wobei die Forderungen gemäss Positionspapier als unbedingte und unverhandelbare Rahmenbedingung gelten. Können diese Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, scheidet das ganze Projekt AFR 18. Die Gemeinde Horw würde die Ausübung der entsprechenden Volksrechte, die eine unausgeglichene AFR 18 zu Fall bringen könnten, mittragen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der gewählte Kostenteiler auch für die anderen Massnahmen des Teilprojekts Bildung und Kultur (vgl. Kap. 4.2.3 – 4.2.8) gilt?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die generelle Anwendung im Bildungsbereich unterstützen wir und beurteilen sie als grossen Mehrwert.

Unterstützen Sie die Stärkung der Volksschuldelegation und den Ausbau ihrer Mitsprache (vgl. Kap. 4.2.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir beurteilen es als wichtig, dass die Volksschuldelegation interdisziplinär aufgestellt wird und in den Beratungen auf Kantons- und Gemeindeebene jeweils Vertreter aus den Bereichen Bildung, Soziales und Finanzen anwesend sind.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Kostenteiler 40:60 oder 50:50 mit den Massnahmen Ergänzungsleistungen (vgl. Kap. 4.4.2) und Sondersteuern (vgl. Kap. 4.3.2) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Gemeinde Horw unterstützt eine stimmige Vorlage zur AFR 18 als Ganzes. Den Sinn der Frage nach einer gruppenweisen Gegenfinanzierung sehen wir nicht. Nach unserem Verständnis gibt es ein Gesamtpaket, in dem alle Be- und Entlastungen als Ganzes zu bewerten sind. Wir tragen mit, dass darin unter Vorbehalt der stimmigen Globalbilanz die Massnahmen Kostenteiler 50:50 und Kostenteiler EL (ohne IPV WSH) enthalten sind.

Unterstützen Sie zur Gegenfinanzierung eines Kostenteilers 50:50 darüber hinaus einen Steuerfussabtausch (vgl. Kap. 4.3.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Gemeinde Horw unterstützt einen Kostenteiler von 50:50. Dieser kann nur mit einem Steuerfussabtausch sinnvoll umgesetzt werden. Sofern die Anforderungen an eine stimmige Globalbilanz eingehalten sind, können wir dem Steuerfussabtausch zustimmen. Der einmalige Eingriff in die Gemeindeautonomie erachten wir im Sinn der zukunftsgerichteten Lösung als gerechtfertigt.

3 Finanzausgleich

Sind Sie damit einverstanden, dass der topografische Lastenausgleich durch die neue Aufgabenteilung im Wasserbau um 2 Millionen Franken jährlich gekürzt wird (vgl. Kap. 4.6.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der Ausgabenreduktion der Gemeinden beurteilen wir eine Reduktion der Dotierung als gerechtfertigt.

Unterstützen Sie die Reduktion des Bildungslastenausgleichs um 4,8 Millionen Franken beziehungsweise 8 Millionen Franken (vgl. Kap. 4.6.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der Ausgabenreduktion der Gemeinden beurteilen wir eine Reduktion der Dotierung als gerechtfertigt.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Anspruch auf die Mittel aus dem Bildungslastenausgleich erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent besteht (vgl. Kap. 4.6.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Bildungslastenausgleich enthält heute ein beträchtliches Giesskannenelement, das mit dieser Massnahme beseitigt werden kann.

Sind Sie mit der Aufhebung der neutralen Zone, d.h. mit der Abschöpfung ab 86,4 Punkten im Ressourcenindex einverstanden (vgl. Kap. 4.6.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich hätten wir uns auch andere Lösungen für eine Reduktion des kantonalen Engagements im Ressourcenausgleich vorstellen können. Da die Projektgruppe mehrere Möglichkeiten geprüft und keine bessere Wirkung gefunden hat, können wir die Massnahme mittragen.

Unterstützen Sie die Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 4.6.5)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Diese Massnahme führt u.a. mit dazu, dass die ressourcenstarken Gemeinden in den Härtefallausgleich des AFR18 fallen, was an und für sich ein Widerspruch zu den Zielen des Finanzausgleichs ist. Wir zweifeln zudem an den Berechnungen und verlangen, dass die Auswirkungen des AFR18 auf den Finanzausgleich nochmals überprüft, für die einzelnen Gemeinden ausgewiesen und in der Globalbilanz richtig bewertet werden.

Sind Sie mit dem skizzierten Härtefallausgleich einverstanden (vgl. Kap. 2.8.8)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Skizze ist in der Botschaft zu wenig umschrieben. Dies ist nachvollziehbar, da der Geldbedarf nicht klar ist. Das Grundprinzip, wonach der Härteausgleich befristet ist und unter den Gemeinden erfolgen muss, unterstützen wir. Wichtig ist, dass nur wenige Gemeinden in den Härteausgleich fallen dürfen. Fallen grosse und/oder Gemeinden wie Horw, Luzern, Emmen oder Kriens in den Härteausgleich, beurteilen wir die Vorlage als gefährdet. Aufgrund der heute vorliegenden Zahlen würden genau diese Gemeinden in den Härtefallausgleich fallen und dies erst noch befristet. Es ist weder möglich, diese Härtefälle durch die andern Gemeinden gegen zu finanzieren, noch ist es für die betroffenen Kommunen zumutbar, nach Ablauf der Härtefalldauer, diese Ausfälle dauernd zu tragen.

Horw, 5. Juli 2018



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident: